

Kurztitel

Wehrgesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 146/2001 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 181/2013

§/Artikel/Anlage

§ 48

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text**Umgehung der Wehrpflicht**

§ 48. (1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die vorstehende Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn die Tat einen Tatbestand nach dem Militärstrafgesetz bildet.